

Vorstandsreglement des Vereins Landschaftsqualität Oberthurgau

Die Aufgaben des Vorstands setzen sich aus den statutarischen und zusätzlich definierten Aufgaben wie folgt zusammen:

Statutarische Aufgaben:

- Der Vorstand leitet den Verein.
- Er vertritt den Verein gegen aussen.
- Er setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- Er ergreift die nötigen Massnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke.
- Er beruft und bereitet die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen vor.
- Er stellt Antrag zuhanden der Generalversammlung über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Er erarbeitet zuhanden der Generalversammlung das Vorstandsreglement zur Regelung der Pflichten, Rechte und Kompetenzen des Vorstands.
- Er erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget.
- Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zusätzliche Aufgaben:

- Der Vorstand konstituiert sich selber (Ausnahme Präsident).
- Der Vorstand verwaltet das Vermögen und führt Buch.
- Der Vorstand ist besorgt, dass alle Mitglieder – auch neue – Zugang zu den Statuten haben.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Der Vorstand führt mindestens ein Beschlussprotokoll über die Sitzungen.

Kompetenzen:

- Für die ordentliche Führung des Vereins erstellt der Vorstand ein Budget, an welches er sich halten muss. Für unvorhersehbare Aufgaben kann die Vorstandsmehrheit in eigener Kompetenz ausserhalb des Budgets einmalige Aufträge von Fr. 10'000.- und wiederkehrende Aufträge von Fr. 5'000.- erteilen. Die Summe dieser Aufträge darf pro Jahr Fr. 20'000.- nicht übersteigen.
- Die Vorstandsmehrheit kann dem Präsidenten und/oder einzelner Mitgliedern vorübergehend bis zur nächsten Generalversammlung bestimmte Aufgaben entziehen.
- Der Vorstand eröffnet ein Postcheck- und / oder ein Bankkonto, worüber alle wesentlichen Geldflüsse laufen müssen.

- Zwei Vorstandsmitglieder haben das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen bzw. vom Präsidenten zu verlangen, dass er eine solche einberuft.
- Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter (innen) anstellen oder die geschäftsführenden Aufgaben an eine gemeinsame Geschäftsstelle delegieren.

Mehrheitsentscheide:

Vorlagen, Anträge und Entscheide sind angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dafür ist. Der Präsident hat bei Pattsituationen den Stichentscheid.

Vorstandsentschädigungen

Es gelten die Richtlinien des Verbands Thurgauer Landwirtschaft (abg.VTL).

Handelsregistereintrag:

Der Verein wird nicht im Handelsregister eingetragen.

Unterschriften:

Einfache Korrespondenz muss nur von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

Verträge, Aufträge, Verpflichtungen und Geldüberweisungen (Bank- u. Postunterschrift) müssen vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem möglichen Geschäftsführer kollektiv zu zweien unterschrieben werden.

Genehmigung:

Dieses Vorstandsreglement ist an der Generalversammlung vom 19. Nov. 2014 genehmigt worden.

Wiedehorn, 19. Nov. 2014

Der Präsident:

Der Tagesaktuar:

.....
Luzi Tanner

.....
Josef Grob